

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22.2011	1 - 3	6001

Studienbüro

06. Juni 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen
Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte
Studiengänge an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

(Hochschulzulassungssatzung – HZS)

vom 03. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) und §§ 27 Abs. 1 Satz 6 und 31 Abs. 2 1. Halbsatz der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl S. 213) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

- (2) Abweichend hiervon erfolgt in den Bachelorstudiengängen Internationale Betriebswirtschaft, International Business and Technology, Media Engineering und Technikjournalismus die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung; Art. 5 BayHZG und § 27 HZV finden keine Anwendung.

§ 2

Sonderquote

für Bewerberinnen und Bewerber für ein Verbundstudium

Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG weitere 4 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab für Studienbewerberinnen und Studienbewerber eines Verbundstudiums, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium), abgezogen. Auf die Bachelorstudiengänge Internationale Betriebswirtschaft, International Business and Technology, Media Engineering und Technikjournalismus findet der Vorabquotenzug nach Satz 1 keine Anwendung.

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

§ 4

Voranmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist

- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
- b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli

des gleichen Jahres anzumelden.

Studiengänge, in denen die Aufnahme des Studiums auch im Sommersemester möglich ist, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums auf den Internet-Seiten der Hochschule bekannt gegeben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, bei denen die Zulassung jedoch abhängig ist

- a) von dem Bestehen einer Eignungsprüfung oder
- b) der erfolgreichen Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung oder
- c) dem erfolgreichen Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren,

die Frist für die Voranmeldung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. Satzung über die Eignungsfeststellung gesondert festgelegt werden.

- (3) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Terminen unter Verwendung des auf den Internet-Seiten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bereitgestellten Antragsformulars ausgedruckt und unterschrieben bei der Hochschule einzureichen. Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen.
- (4) Soll die Immatrikulation zu einem Wintersemester erfolgen und ist ein Verfahren gem. Abs. 2 Buchst. c) vorab durchzuführen, so kann die Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie nicht zu dem gem. Abs. 2 zu bestimmenden Termin vorgelegt wird, ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bis zum 27. Juli noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, längstens jedoch bis zum 31. Juli gewährt werden.
- (5) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (Hochschulzulassungssatzung – HZS) vom 10. August 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 31. Mai 2011 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. Juni 2011.

Nürnberg, 03. Juni 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 22; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 06. Juni 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.